

3 K 1538/15.MZ



Verkündet am: 16.11.2016

Veröffentlichungsfassung!

gez. Klein

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

w e g e n Erlaubnis zum Führen eines akademischen Grades

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. November 2016, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
Richterin Dr. Lindemann
ehrenamtlicher Richter Verwaltungsbetriebswirt Konrad
ehrenamtliche Richterin Rentnerin Köppen

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

- 1 Die Beteiligten streiten um die Berechtigung des Klägers, seinen in Belgien erworbenen akademischen Grad eines „Docteur en Médecine, Chirurgie et Acchouchements“ in Deutschland in der Form „Doktor der Medizin“, „Doktor“, „Dr. med.“ und „Dr.“ ohne Zusätze zu führen.
- 2 Der Kläger, der Vertriebener im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes ist, führt eine allgemeinärztliche Praxis in G.. Er studierte in Belgien an der Université Libre des Bruxelles Medizin. Nach erfolgreichem Studium und ohne Absolvierung eines gesonderten Promotionsstudiums bzw. -verfahrens verlieh ihm die Universität am 27. Juni 1980 den akademischen Grad des „Docteur“ im Fach „Médecine, Chirurgie et Acchouchements“.
- 3 Mit Urkunde vom 25. Februar 1981 erteilte das Kultusministerium Rheinland-Pfalz dem Kläger die „Genehmigung zur Führung des akademischen Grades Docteur en Médecine, Chirurgie et Acchouchements / Univ. Brüssel (übersetzt: Doktor der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe) in der Bundesrepublik Deutschland“.
- 4 Die Bezirksärztekammer T. und die Beklagte titulierte den Kläger in der Vergangenheit in ihren Anschreiben in der Anrede oder dem Adressfeld gelegentlich mit der Bezeichnung „Dr. med.“ oder „Dr.“ (Schreiben vom 31.3.2000, 24.5.2000, 16.1.2008 und 24.8.2012). Unter dem 29. Mai 2007 teilte die Bezirksärztekammer

T. dem Kläger – im Adressfeld als „Dr./ULB“ bezeichnet – mit, dass er seinen in Belgien erworbenen Grad nur in der Form „Docteur en Médecine, Chirurgie et Accouchements/Univ. Brüssel“ führen dürfe und wies ihn mit Schreiben vom 30. März 2010 darauf hin, dass er den Grad „Dr. med.“ nicht führen dürfe.

- 5 Mit Bescheid vom 11. Juni 2013 verhängte die Beklagte gegen den Kläger ein Ordnungsgeld in Höhe von 3.000,00 €, verbunden mit einer Rüge und der Aufforderung, das ihm zur Last gelegte Verhalten künftig zu ändern. Der Kläger habe die angemessene Vergütung von Auszubildenden erheblich unterschritten und den Grad „Dr. med.“ geführt, ohne hierzu berechtigt zu sein.
- 6 Unter dem 28. Oktober 2013 wies die Beklagte den Einspruch des Klägers gegen den Ordnungsgeldbescheid zurück, da der Kläger seinen belgischen Grad nicht in der deutschen Übersetzung „Doktor der Medizin“ oder abgekürzt „Dr.“ oder „Dr. med.“ führen dürfe.
- 7 In dem hiergegen geführten berufsgerichtlichen Verfahren (BG-H 5/13.MZ) setzte das Berufsgericht für Heilberufe bei dem Verwaltungsgericht Mainz mit Beschluss vom 22. Mai 2014 das Ordnungsgeld auf 2.000,00 € herab, bestätigte aber in der Sache, dass der Kläger schuldhaft gegen seine Berufspflichten verstoßen habe, indem er den Grad „Dr. med.“ geführt habe, ohne hierzu berechtigt zu sein.
- 8 Auf einen Antrag des Klägers auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst hinsichtlich seiner Berechtigung zum Führen des Titels „Dr.“ oder „Dr. med.“ wurde das Hauptverfahren nicht eröffnet (vgl. Berufsgericht für Heilberufe bei dem VG Mainz, Beschluss vom 4.2.2015 – BG-H 1/14.MZ – und Landesberufsgericht für Heilberufe bei dem OVG RP, Beschluss vom 10.8.2015 – LBG-H E 10450/15 –), ohne dass in der Sache über die Berechtigung des Klägers zur Führung des Grades entschieden wurde.
- 9 Das Landgericht T. verurteilte den Kläger im Zusammenhang mit seiner Bezeichnung als „Dr. med.“ auf Zahlungen aus Abmahnungen und Unterlassungsverpflichtungen (Urteil vom 15.3.2016 – 11 O 254/14 –).

- 10 Der Kläger hat am 15. Dezember 2015 Klage erhoben, mit der er die Feststellung begehrt, dass er zur Führung seines Grades in den Formen „Doktor der Medizin“, „Doktor“, „Dr. med.“ und „Dr.“ ohne Zusätze berechtigt sei. Der Beschluss des Berufungsgerichts für Heilberufe bei dem Verwaltungsgericht Mainz stehe seiner Klage nicht entgegen, wie das Landesberufsgericht für Heilberufe bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss vom 10. August 2015 ausdrücklich festgestellt habe (LBG-H E 10450/15). Die Klage sei auch begründet, da der Kläger zur entsprechenden Titelführung berechtigt sei. Dies folge aus der Genehmigungsurkunde vom 25. Februar 1981, die nach ihrem Wortlaut das Führen des Grades in der deutschen Form „Doktor der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe“ ausdrücklich erlaube. Deshalb müsse es ebenso zulässig sein, die Abkürzungen „Dr.“ bzw. „Dr. med.“ zu verwenden. Insoweit könne sich der Kläger auch auf Bestandsschutz berufen. Außerdem sei er unter Vertrauensschutzgesichtspunkten zur entsprechenden Titelführung berechtigt, da die Beklagte und die Bezirksärztekammer T. selbst jahrzehntelang in Briefen an den Kläger den Titel „Dr. med.“ verwendet hätten. Weiter bestehe eine Berechtigung nach geltender Rechtslage, da die Führung des Grades „Docteur en Médecine“ bzw. im deutschsprachigen Teil Belgiens „Doktor der Medizin“ sowie die Abkürzungen „Dr.“ bzw. „Dr. med.“ für den vom Kläger erworbenen Grad in Belgien gesetzlich zulässig und in der Praxis allgemein üblich seien, wobei bereits aus der allgemeinen Üblichkeit die Berechtigung zur Verwendung der Abkürzungen folge. Die im berufsgerichtlichen Verfahren erteilte Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen stehe der Annahme einer allgemeinen Üblichkeit nicht entgegen, da ausweislich des zugrundeliegenden E-Mail-Verkehrs der belgische Ansprechpartner die dahingehende Frage nicht habe beantworten können. Weiter müssten deutsche Patienten nicht vor einer Irreführung durch eine falsche Titelführung geschützt werden, da die medizinische Ausbildung in Belgien nicht schlechter sei als in Deutschland und auch andere Absolventen aus der Europäischen Union den Titel ohne Herkunftszusatz führen dürften. Eine Berechtigung zur Titelführung folge außerdem aus Ziffer 1 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 21. September 2001 i.d.F. vom 15. Mai 2008, weshalb es auf Ziffer 2 dieses Beschlusses nicht ankomme. Weiter sei der Kläger aufgrund seines Status als Vertriebener zur Titelführung berechtigt. Schließlich verstoße die Untersagung der Titelführung gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen

Art. 12, Art. 3 und Art 2 Grundgesetz und Art. 15 und Art. 21 Abs. 2 der Europäischen Grundrechtecharta.

11 Der Kläger beantragt,

12 festzustellen, dass er berechtigt ist, im geschäftlichen Verkehr die Titel „Doktor der Medizin“ und „Doktor“ in deutscher Sprache und ohne Zusätze, insbesondere betreffend die Herkunft oder eine Übersetzung sowie die Abkürzungen „Dr. med.“ und „Dr.“ ohne Zusätze, insbesondere betreffend die Herkunft oder eine Übersetzung, zu führen.

13 Die Beklagte beantragt,

14 die Klage abzuweisen.

15 Sie trägt vor, die Klage sei unzulässig. Das Berufsgeschicht für Heilberufe bei dem Verwaltungsgericht Mainz habe bereits entschieden, dass die unberechtigte Bezeichnung des Klägers als „Dr.“ bzw. „Dr. med.“ gegen die Berufspflichten eines Arztes verstoße (Beschluss vom 22.5.2014 – BG-H 5/13.MZ –). Die Klage sei auch unbegründet, da der Kläger zur Führung des Grades in den streitgegenständlichen Formen nicht berechtigt sei. Etwas anderes könne nicht aus der Genehmigungsurkunde vom 25. Februar 1981 hergeleitet werden, da es sich bei der in Klammern gesetzten deutschen Bezeichnung lediglich um eine Übersetzung handele, die kein Teil des akademischen Grades sei. Maßgeblich sei vielmehr allein die ursprüngliche Verleihungsurkunde der Universität Brüssel. Der Kläger könne sich deshalb auch nicht auf Bestandsschutz berufen. Weiter ergebe sich eine Titelführungsberechtigung nicht aus dem Umstand, dass die Beklagte oder die Bezirksärztekammer den Kläger versehentlich mit „Dr. med.“ angeschrieben hätten. Auch aus dem Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz könne der Kläger keinen Anspruch herleiten, da die streitgegenständlichen Abkürzungen in Belgien weder zugelassen noch allgemein üblich seien, wie eine Nachfrage des Kultusministeriums bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der belgischen Schwesterorganisation ergeben habe. Allein aus den vom Kläger vorgelegten Lichtbildern folge nichts Gegenteiliges. Außerdem seien den Patienten in Belgien die dortigen Grade bekannt, wohingegen Patienten in Deutschland, wo der Grad „Dr. med.“ ein besonderes Vertrauen begründe, vor einer Irreführung geschützt werden müssten.

Weiter dürfe der Dokortitel auch bei im EU-Ausland erworbenen Graden nur nach Abschluss eines eigenständigen Promotionsverfahrens, das der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet sei, geführt werden. Bei dem Abschluss „Docteur en Médecine“ handele es sich indes nur um einen berufsqualifizierenden Abschluss der zweiten Stufe des Medizinstudiums, der auf erster Ebene der Bologna-Klassifikation stehe, und um ein sog. Berufsdoktorat, das ohne eigenständiges Promotionsverfahren nach Abschluss des Studiums verliehen werde. Deshalb greife Ziffer 2 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 21. September 2001 i.d.F. vom 15. Mai 2008 nicht ein. Folglich gelte die allgemeine Regelung des Hochschulgesetzes, wonach der im Ausland verliehene Hochschulgrad nur in der Form geführt werden dürfe, die dem Wortlaut der Verleihungsurkunde entspreche. Eine Berechtigung ergebe sich weiter auch nicht aus der Vertriebeneneigenschaft, da nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes nur Prüfungs- und Befähigungsnachweise zu berücksichtigen seien, die Vertriebene in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben hätten. Schließlich sei ein Verstoß gegen höherrangiges Recht nicht ersichtlich.

- ¹⁶ Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, auf die Verwaltungsunterlagen sowie auf die Gerichtsakten BG-H 5/13.MZ und BG-H 1/14.MZ verwiesen, die dem Gericht vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

- ¹⁷ Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger ist nicht berechtigt, seinen in Belgien erworbenen akademischen Grad eines „Docteur en Médecine, Chirurgie et Accouchements“ in Deutschland in der Form „Doktor der Medizin“, „Doktor“, „Dr. med.“ oder „Dr.“ ohne Zusätze zu führen.
- ¹⁸ 1. Die Klage ist als Feststellungsklage zulässig (vgl. § 43 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

- 19 a) Die zwischen den Beteiligten streitige Berechtigung des Klägers zur Führung seines akademischen Grades in einer bestimmten Form ist als Teil des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kläger als Arzt und der Beklagten als Landesärztekammer feststellungsfähig im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO.
- 20 b) Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung (vgl. § 43 Abs. 1 Hs. 2 VwGO). Darunter fällt jedes nach Lage des Falles anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. Für den Kläger ergibt sich dieses aus den Meinungsverschiedenheiten mit der Beklagten über seine Berechtigung zur Führung seines Grades in den streitgegenständlichen Formen. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Frage, ob er künftig im Rechtsverkehr und gegenüber seinen Patienten seinen Grad in einer Form führen darf, die in der Öffentlichkeit ein besonderes Vertrauen und Ansehen genießt. Würde er dagegen den Grad in den streitgegenständlichen Formen ohne eine gerichtliche Klärung weiter führen, drohten ihm weitere Sanktionen durch die Beklagte, was ihm nicht zuzumuten ist.
- 21 c) Die Klage ist auch nicht nach § 43 Abs. 2 VwGO unzulässig, wonach eine Feststellung nicht begehrt werden kann, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Insbesondere steht dem Kläger der Weg über eine Verpflichtungsklage nicht offen, da das Führen eines ausländischen akademischen Grades gemäß § 31 Abs. 2 Hochschulgesetz – HochSchG – nicht genehmigungsbedürftig ist. Auch kann es dem Kläger nicht zugemutet werden, den Grad in den begehrten Formen ohne gerichtliche Klärung zu führen und sich so erneut der Gefahr eines berufsgerichtlichen Verfahrens auszusetzen.
- 22 d) Weiter steht der Klage nicht die Rechtskraft des Beschlusses des Berufsgerichts für Heilberufe bei dem Verwaltungsgericht Mainz vom 22. Mai 2014 (BG-H 5/13.MZ) als Prozesshindernis entgegen. Zwar binden nach § 121 VwGO (bzw. § 105 Heilberufsgesetz – HeilBG – i.V.m. § 121 VwGO) rechtskräftige Urteile, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist, die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger. Dies gilt grundsätzlich auch gerichtszweigübergreifend und für Beschlüsse, wenn nach deren Sinn und Zweck die Streitfrage verbindlich und abschließend geregelt werden soll (vgl. Lindner, in: Beck'scher Online-Kommentar

VwGO, Stand: 1.10.2016, § 123 Rn. 23). Allerdings besteht eine Bindungswirkung nur insoweit, als über den *identischen* Streitgegenstand bereits entschieden worden ist. Streitgegenstand ist der prozessuale Anspruch, der durch die erstrebte, im Klageantrag zum Ausdruck gebrachte Rechtsfolge sowie durch den Klagegrund, nämlich den Sachverhalt, aus dem sich die Rechtsfolge ergeben soll, gekennzeichnet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.8.2011 – 8 C 15/10 –, BVerwGE 140, 290 und juris Rn. 20 m.w.N.). Der Streitgegenstand des berufsgerichtlichen Verfahrens BG-H 5/13.MZ ist mit dem Streitgegenstand der Feststellungsklage nicht identisch. Während das hiesige Verfahren auf die Feststellung gerichtet ist, dass der Kläger zur Führung seines Grades in bestimmten Formen berechtigt ist, war Streitgegenstand des berufsgerichtlichen Verfahrens die Frage, ob der Kläger schuldhaft gegen seine Berufspflichten nach § 20 Abs. 1 HeilBG i.V.m. §§ 2 Abs. 2, 3, 5, Abschnitt C Nr. 3 sowie § 27 Abs. 3 der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz verstoßen hat. Ob der Kläger die Abkürzungen „Dr. med.“ oder „Dr.“ unberechtigt geführt hat, musste das Berufsgeschicht nur als Vorfrage hierzu beantworten. Deshalb kommt den Feststellungen im rechtskräftigen Beschluss des Berufsgeschichts für Heilberufe bei dem Verwaltungsgericht Mainz vom 22. Mai 2014 auch keine präjudizielle Wirkung in dem Sinne zu, dass die Kammer inhaltlich an die dortigen Feststellungen gebunden wäre. Eine präjudizielle Wirkung der berufsgerichtlichen Entscheidung käme hier nämlich nur in Betracht, wenn sich der Streitgegenstand der rechtskräftigen Entscheidung auf eine für hiesiges Verfahren vorgreifliche Vorfrage beziehen würde. Die Entscheidung einer Vorfrage in dem rechtskräftigen Beschluss nimmt dagegen an dessen Rechtskraft nicht teil, sofern sie nicht Gegenstand einer besonderen Zwischenfeststellung ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.8.2011 – 8 C 15/10 –, BVerwGE 140, 290 und juris Rn. 21 f.). Die Rechtskraft erstreckt sich insoweit nicht auf die einzelnen Urteilelemente, also nicht auf die tatsächlichen Feststellungen, die Feststellung einzelner Tatbestandsmerkmale und sonstige Vorfragen oder Schlussfolgerungen, auch wenn diese für die Entscheidung tragend gewesen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.8.2011 – 8 C 15/10 –, BVerwGE 140, 290 und juris Rn. 20 m.w.N.). Der Streitgegenstand der berufsgerichtlichen Entscheidung – die schuldhaftige Verletzung von Berufspflichten – ist für hiesiges Verfahren nicht vorgreiflich. Vielmehr handelt es sich bei der hier begehrten Feststellung der (Nicht-) Berechtigung des Klägers zum Führen seines Grads in der Form „Dr. med.“ oder

„Dr.“ um eine Vorfrage für das berufsgerichtliche Verfahren, die nicht Gegenstand einer besonderen Zwischenfeststellung war.

- 23 Auch das Urteil des Landgerichts T. vom 15. März 2016 (11 O 254/14) entfaltet keine Bindungswirkung für das hiesige Verfahren. Dieses ist bereits nicht rechtskräftig. Außerdem ist es nicht zwischen denselben Beteiligten ergangen, da Kläger im dortigen Verfahren nicht die hiesige Beklagte war. Darüber hinaus dürfte es wiederum an einem identischen Streitgegenstand und einer Vorgreiflichkeit fehlen.
- 24 2. Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Kläger ist nicht berechtigt, den von ihm in Belgien erworbenen akademischen Grad eines „Docteur en Médecine, Chirurgie et Acchouchements“ in Deutschland in den Formen „Doktor der Medizin“, „Doktor“, „Dr.“ oder „Dr. med.“ ohne weitere Zusätze zu führen.
- 25 a) Eine Berechtigung zur entsprechenden Führung seines Grades ergibt sich zunächst nicht aus der Genehmigungsurkunde des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz vom 25. Februar 1981.
- 26 Nach deren Wortlaut, wie sie aus objektiver Empfängersicht zu verstehen ist, wird dem Kläger die Genehmigung erteilt, den akademischen Grad „Docteur en Médecine, Chirurgie et Acchouchements / Univ. Brüssel“ zu führen. Eine Berechtigung des Klägers, im Rechtsverkehr unter Verzicht auf die belgische Originalbezeichnung als „Doktor der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe“ aufzutreten, lässt sich der Genehmigung dagegen nicht entnehmen. Die deutsche Bezeichnung ist dem belgischen Original nämlich nicht als gleichwertige Verwendungsalternative hinzugefügt, sondern lediglich in Klammern hintangestellt. Auch die Verwendung des Wortes „übersetzt“ verdeutlicht, dass nicht die Führung des Grades in einer weiteren Form genehmigt, sondern die deutsche Übersetzung bloß zur Klarstellung hinzugefügt werden sollte. Für dieses Ergebnis spricht schließlich, dass sich nur hinter der Originalbezeichnung, nicht aber hinter der deutschen Übersetzung der Herkunftsverweis „Univ. Brüssel“ findet. Der Herkunftsverweis dient aber dem Schutz des Rechtsverkehrs und soll die Verwechslungsgefahr mit inländischen Graden reduzieren. Eine solche Verwechslungsgefahr wäre indes bei einem Führen des Grades in deutscher Übersetzung („Doktor der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe“) ungleich höher als bei einer Bezeichnung in

französischer Sprache. Vor diesem Hintergrund wäre die Annahme, die Genehmigung erlaube alternativ die Bezeichnungen „Docteur en Médecine, Chirurgie et Acchouchements / Univ. Brüssel“ oder „Doktor der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe“ auch sinnwidrig.

- 27 Da die Genehmigung dem Kläger damit das Führen seines Grades ausschließlich in der Form „Docteur en Médecine, Chirurgie et Acchouchements / Univ. Brüssel“ erlaubt, kann der Kläger hieraus auch kein Recht herleiten, die Abkürzungen „Doktor der Medizin“, „Doktor“, „Dr.“ oder „Dr. med.“ zu verwenden. Das Recht zur Verwendung einer Abkürzung wird dem Kläger in der Genehmigung nicht verliehen und ergibt sich auch nicht akzessorisch aus dem Recht zur Führung des Titels in seiner Originalform, da diese die streitgegenständlichen Abkürzungen gerade nicht nennt, wie sich aus der Urkunde der Universität Brüssel vom 27. Juni 1980 ergibt.
- 28 b) Der Kläger ist auch nicht nach § 31 Abs. 2 HochSchG berechtigt, seinen in Belgien erworbenen Grad in den Formen „Doktor der Medizin“, „Doktor“, „Dr.“ oder „Dr. med.“ zu führen.
- 29 Danach bedarf der Kläger zur Führung seines Titels zwar keiner Genehmigung. Der Hochschulgrad darf jedoch nach § 31 Abs. 2 Satz 2 HochSchG grundsätzlich nur unter Angabe der verleihenden Hochschule und nur in der Form geführt werden, die dem Wortlaut der Verleihungsurkunde entspricht, hier also „Docteur“ oder „Docteur en Médecine, Chirurgie et Acchouchements“. Auf die Angabe der verleihenden Hochschule darf der Kläger nach § 31 Abs. 5 HochSchG i.V.m. Ziffer 1 der Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über begünstigende Regelungen gemäß Ziffer 4 der „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemein-genehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen vom 14.04.2000“ (Beschluss der Kulturministerkonferenz – KMK Beschluss – vom 21.9.2001 i.d.F. vom 26.6.2015) allerdings verzichten. Eine Umwandlung in einen deutschen Grad findet dagegen nicht statt (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 4 HochSchG) und eine wörtliche Übersetzung – hier etwa „Doktor der Medizin“ – darf nicht isoliert geführt, sondern der Originalbezeichnung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 HochSchG nur in Klammern *hinzugefügt* werden. Die Berechtigung aus § 31 Abs. 2 Satz 2 HochSchG erstreckt

sich weiter nicht auf Abkürzungen, die sich aus dem Wortlaut des verliehenen Grades möglicherweise ableiten lassen, da solche abgekürzten Grade eben nicht verliehen wurden (vgl. HessVGH, Urteil vom 13.5.2015 – 8 A 644/14 –, LKRZ 2015, 331 und juris Rn. 43). Inwieweit Abkürzungen verwendet werden dürfen, bestimmt sich vielmehr einzig nach § 31 Abs. 2 Satz 3 HochSchG. Auch danach ist der Kläger jedoch nicht berechtigt, die von ihm begehrten Abkürzungen zu verwenden. So darf gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 HochSchG nur die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt werden. Diese Voraussetzungen müssen zwar nicht kumulativ vorliegen, die Abkürzungen „Doktor der Medizin“, „Doktor“, „Dr.“ und „Dr. med.“ sind in Belgien aber weder zugelassen noch nachweislich allgemein üblich.

- 30 aa) Für den Grad des „Docteur en Médecine, Chirurgie et Acchouchements“ gibt es in Belgien keine zugelassene Abkürzung. Zugelassen im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 3 HochSchG ist nicht jede nicht verbotene oder sanktionierte Abkürzung, sondern nur eine solche, die positiv (z.B. durch Gesetz oder durch Verleihungsakt) im Herkunftsland geregelt ist (vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 27.7.2011 – 9 K 259/09 –, juris Rn. 46; HessVGH, Urteil vom 13.5.2015 – 8 A 644/14 –, LKRZ 2015, 331 und juris Rn. 48). Für den vom Kläger erworbenen Grad des „Docteur en Médecine, Chirurgie et Acchouchements“ ist in Belgien eine Abkürzungsform nicht geregelt, wie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. die belgische Schwesterorganisation auf eine Anfrage des Kultusministeriums ausdrücklich bestätigt hat (vgl. Auskunft vom 25. März 2014). Allein der Umstand, dass diese Auskunft bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der belgischen Schwesterorganisation telefonisch eingeholt wurde, gibt für die Kammer keinen Anlass, an deren Inhalt oder Richtigkeit zu zweifeln. Den Feststellungen dieser amtlichen Auskunft, denen aufgrund der besonderen Sachkunde der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der gerichtlichen Sachverhalts- und Beweiswürdigung grundsätzlich erhebliches Gewicht zukommt und die einer sachverständigen Äußerung gleichstehen (vgl. HessVGH, Urteil vom 25.1.2008 – 7 UE 533/06 –, LKRZ 2008, 194 und juris Leitsatz 6 und Rn. 34), ist der Kläger nicht substantiiert entgegengetreten, insbesondere hat er nicht konkret vorgetragen, aus welcher rechtlichen Regelung sich die Zulassung der streitgegenständlichen Abkürzungen in Belgien ergeben sollte.

- 31 Da zur Frage der Zulassung einer gesetzlichen Abkürzung in Belgien eine in das hiesige Verfahren eingeführte sachverständige amtliche Auskunft bereits vorliegt, die Kammer diese im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens als ausreichend erachtet und der Kläger nicht substantiiert dargetan hat, auf welcher Grundlage seine gegenteilige Annahme beruht, musste auch dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag zur Frage der gesetzlichen Zulässigkeit der Abkürzungen in Belgien nicht nachgegangen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.3.1995 – 11 B 21/95 –, juris Rn. 4; Beschluss vom 17.2.2015 – 4 B 53/14 –, juris Rn. 19; Beschluss vom 27.3.2013 – 10 B 34/12 –, juris Rn. 4).
- 32 bb) Die Verwendung der Abkürzungen „Doktor der Medizin“, „Doktor“, „Dr.“ und „Dr. med.“ für den Grad „Docteur en Médecine, Chirurgie et Accouchements“ ist in Belgien auch nicht nachweislich allgemein üblich. Es reicht insoweit wiederum nicht aus, wenn die jeweilige Abkürzungsform im Herkunftsland lediglich nicht verboten oder sanktioniert ist (vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 27.7.2011 – 9 K 259/09 –, juris Rn. 88; HessVGH, Urteil vom 13.5.2015 – 8 A 644/14 –, LKRZ 2015, 331 und juris Rn. 57). Eine Abkürzung darf weiter auch nicht schon dann geführt werden, wenn ihre Verwendung im Herkunftsstaat bloß „üblich“ ist. Vielmehr stellt § 31 Abs. 2 Satz 3 HochSchG bereits nach seinem Wortlaut hohe Anforderungen an die Berechtigung zum Führen einer Abkürzung, indem eine solche „nachweislich allgemein üblich“ sein muss. Das Anlegen eines strengen Maßstabs entspricht dabei auch der Systematik und dem Sinn und Zweck des § 31 Abs. 2 HochSchG. Danach ist das Führen eines Grades grundsätzlich nur in der Form erlaubt, die der Verleihungsurkunde entspricht. Dies dient insbesondere dem Schutz des Rechtsverkehrs vor einer irreführenden Verwendung von ausländischen akademischen Graden. Wird eine von der Form der Verleihungsurkunde abweichende Führung eines Grades – hier eine nicht verliehene Abkürzung – begehrt, ist dies deshalb nur in den ausdrücklich geregelten Fällen zulässig. Für Abkürzungen zeigt dabei ein Vergleich mit der ersten Alternative, wonach die Abkürzung im Herkunftsland rechtlich zugelassen sein muss, dass die Verwendung von Abkürzungen nicht beliebig erfolgen darf, sondern grundsätzlich nur unter engen Voraussetzungen erlaubt ist. Dies bekräftigt die Formulierung in der zweiten Alternative des § 31 Abs. 2 Satz 3 HochSchG, die die Berechtigung zum Führen einer Abkürzung nicht nur durch die Anforderung der *Allgemeinüblichkeit*, sondern darüber hinaus durch

das Erfordernis der Nachweislichkeit verengt. Demnach ist eine schriftliche Abkürzungsweise nur dann als *allgemein* üblich anzusehen, wenn die Allgemeinheit – und nicht lediglich mehrere oder viele – der Inhaber des akademischen Grades im Schriftverkehr überwiegend diese Abkürzungsform führt (vgl. HessVGH, Urteil vom 13.5.2015 – 8 A 644/14 –, LKRZ 2015, 331 und juris Rn. 57; VG Arnsberg, Urteil vom 27.7.2011 – 9 K 259/09 –, juris Rn. 88). Hierfür ist der Kläger, der aus der Allgemeinüblichkeit die für ihn günstige Rechtsfolge herleiten will, darlegungs- und beweisbelastet, wie nicht zuletzt aus dem Wort „nachweislich“ folgt (vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 27.7.2011 – 9 K 259/09 –, juris Rn. 90).

- 33 Daran gemessen sind die streitgegenständlichen Abkürzungen in Belgien für den Grad des „Docteur en Médecine, Chirurgie et Acchouchements“ nicht nachweislich allgemein üblich. Hinsichtlich der Abkürzungen „Doktor der Medizin“, „Doktor“ und „Dr. med.“ hat der Kläger keinerlei Anhaltspunkte dargelegt, dass diese in Belgien allgemein üblich wären. So führt insbesondere keiner der Ärzte auf den vom Kläger vorgelegten Lichtbildern der Praxisschilder, den Schreiben und Rezeptformularen und der Liste der Ärzte aus E. die Abkürzung „Dr. med.“, sondern lediglich die Abkürzung „Dr.“. Auch in dem Anhang der Allgemein zur Führung genehmigten Hochschulgrade (Gemeinsames Amtsblatt der Ministerien für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung und für Kultur, Jugend, Familie und Frauen von Rheinland-Pfalz Nr. 13/1999) findet sich lediglich die Abkürzung „Dr.“. Aber auch die Abkürzung „Dr.“ ist zur Überzeugung der Kammer in Belgien nicht nachweislich allgemein üblich für den Grad des „Docteur en Médecine, Chirurgie et Acchouchements“. So erklärte die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gegenüber dem Kultusministerium, dass es nach Auskunft der belgischen Behörden eine Promotion gegeben habe, die der dritten Ebene nach der Bologna Klassifikation zugeordnet werden könne und aufbauend auf den „Docteur en médecine“ habe absolviert werden können. Diese Promotion sei mit dem „Docteur en sciences médicales“ abgeschlossen worden, wobei lediglich dieser „Docteur en Sciences médicales“ mit der Abkürzung „Dr.“ geführt werden könne (vgl. E-Mail vom 25. März 2014). Die weitere Nachfrage des Kultusministeriums zur Frage der Allgemeinüblichkeit der Abkürzung „Dr.“ in Belgien für den Grad des „Docteur en Médecine“ habe der belgische Ansprechpartner nicht beantworten können; er verstehe die Frage schon nicht, weil die Frage der Abkürzung des Grades „Docteur

en Médecine“ in Belgien keine Rolle spiele (vgl. E-Mail vom 25. März 2014). Zwar ergibt sich aus dieser Auskunft nicht ausdrücklich, dass eine allgemein übliche Abkürzung nicht existiert. Die Aussage, die Frage der Abkürzung des Grades „Docteur en Médecine“ spiele in Belgien keine Rolle, kann indes in diesem Zusammenhang nur so verstanden werden, dass es eine nachweislich allgemein übliche Abkürzung in Belgien gerade nicht gibt, denn gäbe es eine solche, hätte der belgische Ansprechpartner hierüber unschwer eine Auskunft erteilen können. Auch eine gerichtliche Internetrecherche erbrachte keinen Anhaltspunkt für eine nachweislich allgemein übliche Abkürzung des „Docteur en Médecine, Chirurgie et Accouchements“ in der Form „Dr.“. Eine solche ergibt sich entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht aus den von ihm vorgelegten Lichtbildern, Briefen, Rezeptformularen etc. So ist zunächst aus den Lichtbildern, dem Ärzteverzeichnis der Stadt E. und den Briefköpfen der Kliniken nicht ersichtlich, ob die dort bezeichneten Ärzte tatsächlich dieselbe Ausbildung wie der Kläger absolviert haben oder ergänzend auch ein Promotionsverfahren. Selbst wenn letzteres nicht der Fall wäre, ist die allgemeine Üblichkeit aber gerade nicht bereits dann anzunehmen, wenn einige – oder sogar viele – der Gradinhaber die Abkürzung verwenden, sondern nur, wenn die Allgemeinheit – also nahezu alle – Gradinhaber die Abkürzung im Rechtsverkehr überwiegend führt, wofür die genannten Lichtbilder und Briefköpfe indes nichts hergeben. Außerdem wird der Kläger im Schreiben der Klinik St. J. im Adressfeld selbst nicht als „Dr.“ oder „Dr. med.“ bezeichnet, sondern als „Docteur“. Ebenso enthält das – offensichtlich an einen Arzt adressierte – Schreiben des Universitätsklinikums de Mont-Godinne im Adressfeld nicht die Abkürzung „Dr.“ oder „Dr. med.“ sondern „Docteur“. Soweit außerdem zwei Ärzte in Briefen bestätigen, dass die Abkürzung „Dr.“ in Belgien üblich sei, vermag auch dies die Überzeugung der Kammer nicht zu erschüttern. Vor allem handelt es sich insoweit nicht um Auskünfte einer amtlichen Stelle – deren Einholung dem Kläger möglich gewesen wäre –, sondern um Privatauskünfte. Auch ist nicht ersichtlich, ob den privaten Einschätzungen der Ärzte der dargelegte Maßstab an eine nachweislich allgemein übliche Abkürzung zugrunde lag. Schließlich gibt auch der Anhang der Allgemein zur Führung genehmigten Hochschulgrade (Gemeinsames Amtsblatt der Ministerien für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung und für Kultur, Jugend, Familie und Frauen von Rheinland-Pfalz Nr. 13/1999) keine hinreichenden Anhaltspunkte für die

Allgemeinüblichkeit der Abkürzung „Dr.“ für den „Docteur en Médecine, Chirurgie et Acchouchements“ nach geltender Rechtslage. Zwar heißt es dort zu Belgien, dass Abkürzungen in amtlichen Texten und anderen Publikationen nicht verwendet würden, die Abkürzung medizinischer Doktorgrade, die in der Praxis üblich sei, aber eine Ausnahme bilde (vgl. Fn. 1). Für den universitären Grad des „Docteur en Médecine, Chirurgie et Acchouchements“ wird demnach als nationale Abkürzung „Dr.“ angegeben. Allerdings folgt daraus nicht, dass es sich hierbei nach geltender Rechtslage um die „nachweislich allgemein übliche“ Abkürzung handelt. So heißt es in der genannten Fußnote 1 lediglich, dass die Abkürzung in der Praxis *üblich* sei. Auch aus dem Hinweis auf Seite 38 des Anhangs, ggf. sei eine im Ursprungsland vorgeschriebene oder allgemein übliche Abkürzung beigegeben, kann nicht gefolgert werden, der Einschätzung habe bereits der dargestellte Maßstab an eine „nachweislich allgemein übliche“ Abkürzung zugrunde gelegen. Es fehlt insoweit bereits an dem Erfordernis der „Nachweislichkeit“. Vor allem aber ist insoweit zu berücksichtigen, dass nach dem Anhang der Abkürzung „Dr.“ für den „Docteur en Médecine, Chirurgie et Acchouchements“ jedenfalls die Herkunftsbezeichnung beigegeben werden musste, der Gefahr einer Irreführung also bereits hierdurch hinreichend begegnet werden konnte. Schließlich ist nicht ersichtlich, auf welchen Erkenntnissen die ministerielle Qualifizierung der Abkürzung „Dr.“ für den hier streitgegenständlichen Hochschulgrad als „üblich“ basierte. Jedenfalls kann sie als überholt angesehen werden, da sich aus der aktuellen Auskunft des Kultusministeriums die allgemeine Üblichkeit der Abkürzung „Dr.“ gerade nicht ergibt.

- 34 Auch diesbezüglich konnte der in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweis- antrag daher abgelehnt werden, da der Kläger die nachweisliche Allgemeinüblichkeit der streitgegenständlichen Abkürzungen nicht hinreichend substantiiert darge- tan hat, um die vorliegende amtliche Auskunft zu entkräften. Darüber hinaus mangelt es dem Beweisantrag aber auch an der Rechtserheblichkeit, da es entgegen dem vom Kläger gestellten Beweisthema für die Entscheidung nicht darauf ankommt, ob die genannten Abkürzungen in Belgien in der Praxis „üblich“ sind, sondern allein darauf, ob sie im o.g. Sinne „nachweislich allgemein üblich“ sind.

- 35 c) Dem Kläger steht das Führen der streitgegenständlichen Abkürzungen auch nicht aus Ziffer 1 Sätze 1 und 2 der Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.4.2000 – KMK Beschluss vom 14.4.2000) zu, da dieser gegenüber der Regelung in § 31 Abs. 2 HochSchG keine weitergehende Privilegierung enthält.
- 36 d) Das Führen des belgischen Grades eines „Docteur en Médecine, Chirurgie et Accouchements“ in den Formen „Doktor der Medizin“, „Doktor“, „Dr.“, oder „Dr. med.“ ist weiter nicht gemäß § 31 Abs. 5 HochSchG i.V.m. Ziffer 2 des KMK Beschlusses vom 21. September 2001 i.d.F. vom 26. Juni 2015 erlaubt.
- 37 Nach § 31 Abs. 5 HochSchG gehen Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland den gesetzlichen Regelungen vor, soweit diese die Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 2 und 4 begünstigen. Eine solche begünstigende Regelung enthält Ziffer 2 des KMK Beschlusses vom 21. September 2001 i.d.F. vom 26. Juni 2015, wonach Inhaber von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgraden, die u.a. in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erworben wurden, anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung wahlweise die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen dürfen. Da demnach fachliche Zusätze ausdrücklich ausgeschlossen sind, scheidet die Berechtigung zur Führung der Abkürzung „Dr. med.“ von vornherein aus. Aber auch das Führen der Abkürzung „Dr.“ steht dem Kläger hiernach nicht zu. Die Privilegierung gilt nämlich nach Ziffer 2 Satz 2 des KMK Beschlusses vom 21. September 2001 i.d.F. vom 26. Juni 2015 weder für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren vergeben werden (so genannte Berufsdoktorate) noch für Doktorgrade, die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet sind. Bei dem vom Kläger erworbenen Doktorgrad handelt es sich aber gerade um einen solchen, der ihm ohne wissenschaftliches Promotionsstudium und -verfahren im unmittelbaren Anschluss an sein Studium verliehen wurde. Die Privilegierung ist auf den Doktorgrad des Klägers weiter auch des-

wegen nicht anwendbar, da dieser nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslands nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet ist. Ausweislich einer Auskunft des Kultusministeriums vom 27. Februar 2013 und der Anabin Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen handelt es sich bei dem streitgegenständlichen „Docteur en Médecine, Chirurgie et Acchouchements“ vielmehr um einen berufsqualifizierenden Abschluss der 2. Stufe des Medizinstudiums, der mit dem deutschen Staatsexamen Medizin vergleichbar und der Abschlussklasse A5 – also dem Abschlusstyp für Studiengänge mit einer typischen Normdauer von mehr als vier Jahren – zugeordnet ist, nicht aber der Klasse D1 für Promotionen.

- 38 e) Eine Berechtigung des Klägers zur Führung der Grade „Doktor der Medizin“, „Doktor“, „Dr.“, oder „Dr. med.“ folgt auch nicht aus seinem Status als Vertriebener im Sinne des Bundesvertriebenengesetz – BVFG –. Zwar heißt es in Ziffer 1 Satz 3 des KMK Beschlusses vom 14.4.2000, dass eine Umwandlung des ausländischen in einen deutschen Hochschulgrad mit Ausnahme zugunsten der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht stattfindet. Im Umkehrschluss könnte Vertriebenen also ein Anspruch auf Umwandlung ihrer ausländischen Hochschulgrade zustehen. Ein solcher Anspruch kann aber bereits nach dem Wortlaut der Ziffer 1 nur auf *Umwandlung* in einen *entsprechenden* deutschen Grad bestehen. Dem belgischen Grad des „Docteur en Médecine, Chirurgie et Acchouchements“ entspricht in Deutschland aber gerade nicht der „Doktor“, „Doktor der Medizin“, „Dr.“ oder „Dr. med.“, sondern das „Staatsexamen Medizin“ wie sich aus der Anabin-Datenbankauskunft ergibt. Ohnehin dürfte nach dem Sinn und Zweck einer solchen Regelung aber ebenso wie nach § 10 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz – BVFG – ein Anspruch nur für solche Grade in Betracht kommen, die in den Aussiedlungsgebieten erworben wurden. Der Kläger hat seinen Grad indes nicht in einem Aussiedlungsgebiet, sondern in Belgien erworben. Aus diesem Grund hat der Kläger auch keinen Anspruch nach § 10 Abs. 2 BVFG.
- 39 f) Weiter kann der Kläger eine Berechtigung zum Führen seines Grades in den Formen „Doktor der Medizin“, „Doktor“, „Dr.“ oder „Dr. med.“ auch nicht unter Vertrauens- oder Bestandsschutzgesichtspunkten beanspruchen.

- 40 aa) Zunächst kann sich der Kläger nicht auf Bestandsschutz berufen. Der Kläger durfte seinen Grad nämlich auch in der Vergangenheit nicht in den von ihm begehrten Abkürzungsformen führen.
- 41 1) Wie bereits festgestellt, war er hierzu nicht aus der Genehmigung des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz vom 25. Februar 1981 berechtigt. Unter Geltung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 – AkaGrG – durften ausländische Grade einschließlich ihrer Abkürzungen indes nur in der genehmigten Form geführt werden. Da die Genehmigung des Kultusministeriums bestandskräftig ist, war der Kläger bereits deswegen von der Führung seines Grades in einer anderen Form, einschließlich möglicher Abkürzungen, ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.1988 – 1 C 54/86 –, NJW 1989, 1686 und juris Rn. 14). Unabhängig davon hatte der Kläger aber auch nach § 2 Abs. 1 AkaGrG keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung zur Führung seines Grades in Form der begehrten Abkürzungen. Nach § 2 Abs. 1 AkaGrG bestand ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung, wenn die Führung des ausländischen akademischen Grades dem Schutzzweck des Gesetzes – insbesondere dem Schutz der deutschen akademischen Grade vor Entwertung und dem Schutz des Rechtsverkehrs vor Täuschung oder Irreführung durch eine unkontrollierte Führung ausländischer Grade – nicht widersprach (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.2.1999 – 2 BvR 335/98 –, DVBl 1999, 703 und juris Rn. 26; BVerwG, Beschluss vom 17.3.1978 – VII B 14.77 –, juris Rn. 4; Urteil vom 19.11.1971 – VII C 31.70 – BVerwGE 39, 77 und juris Rn. 30; HessVGH, Urteil vom 4.3.1998 – 8 UE 1136/96 –, ESVGH 48, 214 und juris Rn. 38). Es stand dabei grundsätzlich im Ermessen der Behörde, in welcher Form sie die Führung des ausländischen akademischen Grades genehmigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.3.1978 – VII B 14.77 –, juris Rn. 4; Urteil vom 19.11.1971 – VII C 31.70 – BVerwGE 39, 77 und juris Rn. 32). In der Regel war dem ausländischen Grad – auch in einer abgekürzten Form – aber ein Herkunftszusatz beizufügen. Selbst bei Verwendung eines Herkunftszusatz durften aber, dem genannten Zweck der gesetzlichen Ermächtigung entsprechend, Bezeichnungen und Abkürzungen ausgeschlossen werden, bei denen die Gefahr einer Verwechslung mit deutschen Graden bestand, wenn eine Gleichwertigkeit der entsprechenden Qualifikationen nicht gegeben war (vgl. OVG NRW, Urteil

vom 20.8.1984 – 16 A 2574/83 –, OVGE MüLü 37, 162 und juris Leitsatz 2; HessVGH, Urteil vom 4.3.1998 – 8 UE 1136/96 –, ESVGH 48, 214 und juris Rn. 48 f.; BVerwG, Urteil vom 25.8.1993 – 6 C 4/91 –, BVerwGE 94, 73 und juris Rn. 20 ff. für Ehregrade). Da hinsichtlich der begehrten Abkürzungen eine Verwechslungsgefahr mit deutschen Dokortiteln besteht, der Kläger seinen belgischen Grad aber ohne wissenschaftliches Promotionsverfahren erworben hat, hatte er unter Geltung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade demnach keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung zur Führung der begehrten Abkürzungen. Erst Recht gilt dies für die von ihm begehrte Verwendung der Abkürzungen ohne Herkunftsbezeichnung.

- 42 2) Auch nach Wegfall der Genehmigungspflicht mit Inkrafttreten des § 28a Abs. 4 Landesgesetz über die Universitäten in Rheinland-Pfalz – Universitätsgesetz, UG – vom 23. Mai 1995 war der Kläger nicht berechtigt, seinen Grad in den streitgegenständlichen Formen zu führen. Nach § 28a Abs. 4 Satz 2 UG durften Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ihren in einem Mitgliedstaat erworbenen Hochschulgrad in der Originalform, gegebenenfalls in der in diesem Staat üblichen Abkürzung, mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz ohne Genehmigung führen. Auch danach bestand also grundsätzlich nur ein Recht zum Führen eines ausländischen Grades in seiner Originalform. Soweit § 28a Abs. 4 Satz 2 UG unter bestimmten Voraussetzungen auch die Verwendung einer Abkürzung erlaubte, war diese ebenfalls mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz zu versehen. Der Antrag des Klägers auf Feststellung seiner Berechtigung zur Verwendung der jeweiligen Abkürzungen *ohne* entsprechende Zusätze kann bereits deshalb nicht mit einem aus § 28 UG abgeleiteten Bestandsschutz begründet werden. Zwar ist für europäische Abschlüsse das Erfordernis eines Herkunftszusatzes inzwischen allgemein entfallen. Soweit der Kläger sich allerdings auf Bestandsschutz beruft, kann dieser auch nur soweit reichen, wie eine Bezeichnung legal geführt werden durfte und deshalb in ihrem Bestand geschützt ist. Aus diesem Grund kann der Kläger auch im Hinblick auf den Anhang der Allgemein zur Führung genehmigten Hochschulgrade (Gemeinsames Amtsblatt der Ministerien für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung und für Kultur, Jugend, Familie und Frauen von Rheinland-Pfalz Nr. 13/1999) keinen Bestandsschutz geltend machen, da auch hier der Originalbezeichnung des

belgischen Grads des „Docteur en Médecine, Chirurgie et Accouchements“ sowie dessen Abkürzung die verleihende Hochschule hinzugefügt werden musste.

- 43 bb) Weiter kann der Kläger aus Vertrauensschutzgesichtspunkten nichts für sich herleiten. Zwar haben sowohl die Beklagte als auch die Bezirksärztekammer T. in der Vergangenheit in Schreiben an den Kläger gelegentlich im Adressfeld oder der Anrede den Grad „Dr. med.“ gebraucht. Damit war aber keinerlei Regelungswirkung oder rechtsverbindliche Auskunft verbunden. Die Ärztekammern verwendeten eine dahingehende Bezeichnung außerdem nicht in offiziellen Stellungnahmen zur Führung des Grades durch den Kläger, sondern lediglich in anderen Zusammenhängen. Allein aus diesem rein tatsächlichen Umstand folgt keine Berechtigung des Klägers, der sich selbst in seinen Schreiben an die Beklagte und die Bezirksärztekammer entsprechend titulierte hat.
- 44 g) Schließlich verstößt es nicht gegen höherrangiges Recht, dass dem Kläger das Führen seines belgischen Grades in den Formen „Doktor der Medizin“, „Doktor“, „Dr. med.“ und „Dr.“ ohne Zusätze untersagt ist.
- 45 aa) Ein Verstoß gegen Grundrechte ist nicht ersichtlich, insbesondere ist Art. 12 Grundgesetz – GG – nicht verletzt.
- 46 Die Unzulässigkeit der Führung seines belgischen Grades in den vom Kläger begehrten Formen trifft ihn allenfalls als Berufsausübungsregelung, ist als solche jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt, insbesondere verhältnismäßig. Der Eingriff, dem lediglich eine geringe Intensität beizumessen ist, ist durch sachgerechte und vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt. Die Beschränkung dient mit dem Schutz des Rechtsverkehrs vor einer Irreführung und Täuschung durch ausländische Grade gewichtigen Interessen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.2.1999 – 2 BvR 335/98 –, DVBl 1999, 703 und juris Rn. 25 f.; VG Arnsberg, Urteil vom 27.7.2011 – 9 K 259/09 –, juris Rn. 200; VerfGH BW, Beschluss vom 21.3.2016 – 1 VB 92/15 –, NVwZ-RR 2016, 561 und juris Rn. 37 ff.). Dahinter tritt das Interesse des Klägers, dem es unbenommen ist, seinen belgischen Grad weiterhin in der Originalform zu führen, zurück, da gerade bei den streitgegenständlichen Abkürzungen eine große Verwechslungsgefahr mit

Doktorgraden besteht, die nach einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren verliehen wurden.

- 47 Auch Art. 3 GG ist nicht verletzt. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, dass andere europäische Doktorgrade in Deutschland in der Abkürzung „Dr.“ geführt werden dürfen, da dies nur für solche Grade gilt, die auf Grundlage eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben wurden. Es handelt sich also bereits nicht um wesentlich gleiche Sachverhalte.
- 48 Die Abwägung führt schließlich auch im Rahmen der Art. 15 und 21 Abs. 2 der Europäischen Grundrechtecharta nicht zu einem anderen Ergebnis.
- 49 bb) Ein Verstoß gegen Unionsrecht ist nicht ersichtlich.
- 50 Die Personenverkehrsfreiheiten der Art. 45 und 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV – stehen der Regelung nicht entgegen. Von den Grundfreiheiten ist im Ausgangspunkt nur die Befugnis erfasst, den verliehenen Grad und die verliehene Abkürzung zu führen – nicht aber das Recht, eine nicht verliehene Abkürzung zu führen (vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 27.7.2011 – 9 K 259/09 –, juris Rn. 184). Dagegen gibt es weder einen europarechtlichen Grundsatz, wonach alle im Bereich der Gemeinschaft erworbenen Doktorgrade unabhängig von ihrem jeweiligen Anforderungs- und Qualifikationsniveau überall mit der Abkürzung „Dr.“ geführt werden dürfen (vgl. HessVGH, Urteil vom 13.5.2015 – 8 A 644/14 –, LKRZ 2015, 331 und juris Rn. 64), noch einen europarechtlichen Grundsatz, dass ein Mitgliedstaat alles, was in einem anderen Mitgliedstaat im Hinblick auf eine von der tatsächlich verliehenen Form abweichende Titelführung möglicherweise toleriert wird, ohne dass dies durch eine gesetzliche Regelung des Herkunftsstaates ausdrücklich zugelassen wäre, ebenfalls zulassen müsste, obwohl wichtige Interessen der Allgemeinheit, wie insbesondere das Ansehen der akademischen Grade und der Schutz vor Irreführung und Täuschung, geltend gemacht werden können (vgl. HessVGH, Urteil vom 13.5.2015 – 8 A 644/14 –, LKRZ 2015, 331 und juris Rn. 64; BayVGH, Beschluss vom 17.9.2009 – 5 ZB 08.838 –, juris Rn. 15).

- 51 Schließlich verleiht auch europäisches Sekundärrecht grundsätzlich keinen Anspruch darauf, eine im Herkunftsland nicht erworbene Abkürzung führen zu dürfen (vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 27.7.2011 – 9 K 259/09 –, juris Rn. 186). So sieht Art. 54 Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Heilberufe grundsätzlich nur das Recht zum Führen der Bezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats vor. Außerdem darf nach Satz 2 dieser Vorschrift der Aufnahmemitgliedstaat das Verwenden eines Herkunftszusatzes vorschreiben. Noch enger kann der Aufnahmemitgliedstaat nach Art. 54 Satz 3 Richtlinie 2005/36/EG sogar vorschreiben, dass eine Ausbildungsbezeichnung in einer vom Aufnahmemitgliedstaat festgelegten Form zu verwenden ist, wenn die Ausbildungsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats im Aufnahmemitgliedstaat mit einer Bezeichnung verwechselt werden kann, die in Letzterem eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt (vgl. bereits Art. 10 der Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise).
- 52 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11 ZPO.

RMB 001

Rechtsmittelbelehrung

- 53 Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.
- 54 Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- 55 Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.
- 56 Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.
- 57 Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn
- 58 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- 59 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- 60 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 61 4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 62 5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Dr. Lindemann

RMB 042

B e s c h l u s s

63 der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

64 vom 16. November 2016

65 Der Streitwert wird auf **15.000,00 €** festgesetzt
(§ 52 Abs.1 GKG i.V.m. Ziff. 18.8. des
Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichts-
barkeit).

Rechtsmittelbelehrung

66 Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Be-
schwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen
hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die
Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig
erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist
festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder
formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

67 Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9,
55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, in elektronischer
Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die
Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich
oder in elektronischer Form bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**,
Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

68 Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die
nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen
Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils
geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Dr. Lindemann